



Lagezentrum 2019-nCoV  
Robert Koch-Institut  
Seestr. 10  
13353 Berlin

Tel.: 030 18754 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@rki.de  
Internet: www.rki.de  
Twitter: @rki\_de

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bmvi.bund.de]  
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2020 15:46  
An: nCoV-Lage; [REDACTED]@bmg.bund.de  
Cc: [REDACTED] 321 BMG'; [REDACTED] 321 BMG; Ref-LF10  
Betreff: Anordnung des BM Gesundheit vom 14.02.2020 in online  
Wichtigkeit: Hoch

Anbei die Veröffentlichung der Anordnung des BM für Gesundheit in den Nachrichten für Luftfahrer.

@ rki: Bitte an die Landesgesundheitsbehörden zur Kenntnis geben. Danke.

NOTAM ist eingespeist. Sobald wir eine Systembestätigung haben, geht Ihnen dieses ebenfalls zu.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Referat LF10 - Luftverkehrspolitik

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur

Invalidenstrasse 44, D-10115 Berlin

Tel: +49-30- 2008-[REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

██████████@bmvf.bund.de

██████████@bmvf.bund.de

[www.bmvf.de](http://www.bmvf.de)



**DFS** Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

**1-1850-20**

**14 FEB 2020**

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Büro der Nachrichten für Luftfahrer  
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany  
<http://dfs.de>  
Redaktion: [desk@dfs.de](mailto:desk@dfs.de)  
Vertrieb: [customer-support@eisenschmidt.aero](mailto:customer-support@eisenschmidt.aero)

hebt 1-1839-20 auf

---

**Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach dem Gesetz  
zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)  
(IGV-Durchführungsgesetz -IGV-DG)  
mit dem Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im  
Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus  
(„SARS-CoV-2“) in die Bundesrepublik Deutschland oder  
ihre Ausbreitung zu verhindern  
(vom 14. Februar 2020)**

## **Bundesministerium für Gesundheit**

### **Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) mit dem Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus („SARS-CoV-2“) in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern vom 14. Februar 2020**

- I. Auf Grund § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an:

Beförderer von Reisenden, die mittels eines in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben diesen bei der Ankunft die in Anlage 1 enthaltene Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben.

- II. Auf Grund § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Die verantwortliche Luftfahrzeugführerin oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer eines in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs hat vor der ersten Landung auf einem Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, gemäß Artikel 38 in Verbindung mit Anlage 9 IGV abzugeben.

- III. Auf Grund § 12 Absatz 1 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Reisende, einschließlich der Besatzungsmitglieder die mittels eines in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben vor dem Verlassen des Luftfahrzeugs in einem Formular, der sog. Aussteigekarte, Angaben zum Flug und zur

persönlichen Erreichbarkeit in den auf die Ankunft folgenden 30 Tagen sowie zu ihrem Aufenthaltsort in China, Kontaktpersonen und gesundheitlichem Befinden zu machen. Die Aussteigekarte entspricht dem Muster der Anlage 2.

IV. Auf Grund § 12 Absatz 4 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Luftfahrtunternehmen müssen bei Flügen aus der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) in die Bundesrepublik Deutschland die bei ihnen vorhandenen Daten nach der Landung bis zu 30 Tage bereithalten; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden sowie für Sitzpläne.

V. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach I. haben keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach II. bis IV. wird angeordnet. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse, weil Nachteile für Leben und Gesundheit drohen und Gefahr im Verzug vorliegt.

VI. Die vorstehenden Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gegeben. Sie gelten ab der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung durch das Bundesministerium für Gesundheit, die in derselben Weise bekannt gemacht wird. Sie ersetzen die Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29. Januar 2020.

Bonn, den 14. Februar 2020



Der Bundesminister für Gesundheit